



Beschluss

Nr. **21/11/15.1G**

Vom **10.03.2021**

P191281

Ratschlag zur Rahmenausgabenbewilligung als Darlehen an die BVB für eine kundenorientierte, einheitliche Ausrüstung der ÖV-Haltestellen gemäss Haltestellenausstattungskonzept

19.1281.02, Bericht der UVEK vom 01.02.2021

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 19.1281.01 vom 19. November 2019 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 19.1281.02 vom 27. Januar 2021, beschliesst:

Für die Umsetzung Haltestellenausstattungskonzept BVB bis 2028 im Rahmen des koordinierten Bauens wird eine Rahmenausgabenbewilligung in Höhe von Fr. 28'800'000 bewilligt. Diese Ausgabe teilt sich wie folgt auf:

- Fr. 12'000'000 neue Ausgaben für Beschaffung und Montage von zusätzlichen
 - 144 Normwartehallen des Typs Parapluie und
 - 31 DFI (Dynamische Fahrgastinformation)durch die BVB zu Lasten des Investitionsbereichs 2 „Öffentlicher Verkehr“ als Darlehen an die BVB
- Fr. 900'000 als jährliche Folgekosten infolge Mehraufwand für Unterhalt, Wartung und Reinigung durch die BVB zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Globalbudget ÖV
- Fr. 400'000 neue Ausgaben für Beschaffung und Montage von zusätzlichen 197 Sitzbänken durch das TBA zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements
- Fr. 15'300'000 gebundene Ausgaben
 - für den Ersatz von 129 Wartehallen durch neue Normwartehallen des Typs Parapluie,
 - für den Ersatz und die technische Aufrüstung von 220 DFI und
 - für den Ersatz von 30 Fahrgastinformationsstelenzu Lasten des Investitionsbereichs 2 „Öffentlicher Verkehr“ als Darlehen an die BVB
- Fr. 200'000 gebundene Ausgaben für den Ersatz von 108 Sitzbänken durch das TBA zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements

Die gebundenen Ausgaben können vom Regierungsrat auch dann realisiert werden, wenn der Grosse Rat oder die Stimmbevölkerung das Gesamtprojekt Haltestellenausstattung ablehnen würde.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.